

Verordnung betreffend die Gebühren und Vergütungen des Kantonalen Veterinäramtes * **(Gebührenverordnung Veterinäramt)**

Vom 7. August 2007 (Stand 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 ¹⁾, §§ 22–27 der kantonalen Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 26. März 1980 ²⁾, Art. 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 ³⁾, Art. 63 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 ⁴⁾ sowie § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ⁵⁾,

beschliesst:

§ 1 * *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die vom Veterinäramt für seine Dienstleistungen zu erhebenden Gebühren und auszurichtenden Vergütungen gemäss dem Gebühren- und Vergütungstarif im Anhang.

§ 2 *Taxpunktsystem*

¹ Die Gebühren und Vergütungen werden nach dem Taxpunkt-System berechnet.

² Der Wert eines Taxpunktes beträgt einen Franken (1 TPW = 1 CHF).

³ Für Dienstleistungen, welche im Anhang nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach Zeit- und Materialaufwand.

§ 3 *Zuschläge*

¹ Zuzüglich zu den Gebühren gemäss Anhang wird auf Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ein entsprechender Zuschlag erhoben.

§ 4 *Verzugszins und Mahngebühren*

¹ Bezüglich Kostenvorschuss, Verzugszinsen und Mahngebühren usw. wird auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren und die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren verwiesen.

§ 5 *Aufhebung bisherigen Rechts und Wirksamkeit*

¹ Mit dem Erlass dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend Entschädigungen und Gebühren des Kantonalen Veterinäramtes und des Schlachthofs Basel vom 12. März 1996.
- b) §§ 14 und 15 der Verordnung betreffend den Tierschutz und das Halten gefährlicher Tiere (Tierschutzverordnung) vom 22. Dezember 1981 ⁶⁾

² Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁷⁾

¹⁾ SR [916.40](#).

²⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgeben ist jetzt die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 20. 12. 2011 (SG [361.300](#)).

³⁾ SR [817.0](#).

⁴⁾ SR [817.190](#).

⁵⁾ SG [153.800](#).

⁶⁾ SG 365.500.

⁷⁾ Wirksam seit 12. 8. 2007.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
07.08.2007	12.08.2007	Erlass	Erstfassung	KB 11.08.2007
18.03.2014	23.03.2014	Anhang 361.200	aufgehoben	KB 18.03.2014
18.03.2014	23.03.2014	Anhang 361.200 Anhang	eingefügt	KB 18.03.2014
08.07.2014	13.07.2014	Erlassstitel	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 1	totalrevidiert	-
08.07.2014	13.07.2014	Anhang 361.200 Anhang	Name und Inhalt geändert	KB 12.07.2014
10.12.2019	01.01.2020	Anhang 361.200 Anhang	Inhalt geändert	KB 14.12.2019
25.06.2024	01.01.2025	Anhang 361.200 Anhang	Inhalt geändert	KB 29.06.2024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	07.08.2007	12.08.2007	Erstfassung	KB 11.08.2007
Erlasstitel	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 1	08.07.2014	13.07.2014	totalrevidiert	-
Anhang 361.200	18.03.2014	23.03.2014	aufgehoben	KB 18.03.2014
Anhang 361.200 Anhang	18.03.2014	23.03.2014	eingefügt	KB 18.03.2014
Anhang 361.200 Anhang	08.07.2014	13.07.2014	Name und Inhalt geändert	KB 12.07.2014
Anhang 361.200 Anhang	10.12.2019	01.01.2020	Inhalt geändert	KB 14.12.2019
Anhang 361.200 Anhang	25.06.2024	01.01.2025	Inhalt geändert	KB 29.06.2024

Anhang

Gebühren- und Vergütungstarif des Veterinäramtes ¹⁾

I. Gebühren

1. Allgemeine Gebühren	Taxpunkte
1.1 Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinäramtes, nach Aufwand pro Stunde	140
1.2 Fahrspesen für Hin- inkl. Rückfahrt bei Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinäramtes pro Kilometer mindestens jedoch gem. kant. Ansätzen	30
2. Bewilligungen, Anerkennungen, Verfügungen, Zeugnisse, Beglaubigungen, Bestätigungen, Überwachung der Einfuhr- und Quarantänenvorschriften, weitere namentlich nicht genannte Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinäramtes ²⁾	
– Nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor, mindestens jedoch	30
– Fahrspesen gemäss Ziff. 1.2 hievor, mindestens jedoch	30
3. Hunde	
3.1 ³⁾	
3.1.1 Abgabe der ersten Registrierungsmarke, pro Hund,	unentgeltlich
3.1.2 Lösen einer Ersatz-Registrierungsmarke	20
3.3 Bewilligung für die Mehrfachhundehaltung oder die Bewilligung zum gewerbmässigen Züchten von Hunden, pro Jahr	40
3.4 Administrationsaufwand für Rückerstattung der Hundesteuer	15
3.5 Verhaltenstest, nach Aufwand, pro Hund mindestens jedoch	100
3.6 Bearbeitung von Gesuchen für die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden (inkl. allfälliger Ausstellung der Bewilligung), nach Aufwand, jedoch mindestens pro Gesuch	250
3.7 Bearbeitung von Meldungen wegen übermässigen Aggressionsverhaltens oder wegen sonstigen Verhaltensauffälligkeiten, falls diese zu Beanstandungen führen, nach Aufwand, gemäss Ziff. 1. hievor	
3.8 ⁴⁾ Implantation Mikrochip inkl. Erstregistrierung in Hundedatenbank	80
4. Kosten von Tieren im Veterinäramt ⁵⁾	
4.1 ⁶⁾ Pensionskosten Hunde, pro Tag	
– über 20 kg Körpergewicht	15
– unter 20 kg Körpergewicht	10
– für Hunde aus gleicher Haltung, pro Tier	10
4.2 ⁷⁾ Pensionskosten andere Tiere, pro Tag	10
4.3 ⁸⁾ Einstellung von Tieren unter Quarantänebedingungen	
– tierärztliche Eintrittsuntersuchung	50
– Hunde, pro Tag	70
– andere Tiere, pro Tag	50

¹⁾ Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

²⁾ Ziff. 2: Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

³⁾ Ziff. 3.1 in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2014 (wirksam seit 23. 3. 2014). Ziff. 3.2.1 und Ziff. 3.2.2 aufgehoben durch RRB vom 18. 3. 2014 (wirksam seit 23. 3. 2014).

⁴⁾ Ziff. 3.8 beifügt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁵⁾ Ziff. 4: Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁶⁾ Ziff. 4.1 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁷⁾ Ziff. 4.2 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁸⁾ Ziff. 4.3 beifügt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

4.4 ⁹⁾	Euthanasie inkl. Kadaverentsorgung	
– Hunde		150
– andere Tiere		100
5.	<i>Auslösung eines Tieres aus dem Gewahrsam des Veterinäramtes</i>	50
6.	<i>Tierversuche</i>	
6.1	Gesuchsbearbeitung, Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme ¹⁰⁾	
6.1.1 ¹¹⁾	Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission nicht vorgelegt werden muss	
– Grundgebühr		
– bei einer Gesuchsdauer von 1 Jahr		100
– bei einer Gesuchsdauer von 2 Jahren		300
– bei einer Gesuchsdauer von 3 Jahren		500
– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor		
6.1.2 ¹²⁾	Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission vorgelegt werden muss	
– Grundgebühr Schweregrad 3.....		1'600
– Grundgebühr Schweregrad 1 und 2.....		1'400
– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor		
6.1.3	Ergänzungsgesuch, das der Tierversuchskommission nicht vorgelegt werden muss	
– Grundgebühr		100
– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor		
6.1.4 ¹³⁾	Ergänzungsgesuch, das der Tierversuchskommission vorgelegt werden muss	
– Grundgebühr		400
– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor		
6.1.5 ¹⁴⁾	Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme inkl. Vorlage bei der Tierversuchskommission	
– Grundgebühr		300
– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor		
6.2 ¹⁵⁾	Anerkennung von Personen, die Tierversuche durchführen oder leiten, sowie von Personen, die Versuchstierhaltungen leiten	
– nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor		
6.3	Verfügungen betreffend Anerkennung, Änderungen und Ergänzungen von Versuchstierzuchten, -haltungen und -handlungen	
– Grundgebühr, bis 0,5 Stunden Aufwand		70

⁹⁾ Ziff. 4.4 beigelegt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

¹⁰⁾ Ziff. 6.1 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

¹¹⁾ Ziff. 6.1.1 geändert am 25. Juni 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025 (KB vom 29. 6. 2024).

¹²⁾ Ziff. 6.1.2 geändert am 25. Juni 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025 (KB vom 29. 6. 2024).

¹³⁾ Ziff. 6.1.4 in der Fassung des RRB vom 10. 12. 2019 (in Kraft seit 1. 1. 2020).

¹⁴⁾ Ziff. 6.1.5 beigelegt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

¹⁵⁾ Ziff. 6.2: Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

- Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet,
gemäss Ziff. 1.1 hievor
- Fahrspesen gemäss Ziff. 1.2 hievor

- 6.4 Bearbeitung von Mängeln, Verwarnungen
- 6.4.1 Mängel betreffend Meldungen über den Zwischenstand oder den Abschluss von Versuchen
- Grundgebühr bis 0,5 Stunden Aufwand 70
 - Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet,
gemäss Ziff. 1.1 hievor
- 6.4.2 Mängel betreffend Auflageneinhaltung Fachpersonal 70
- 6.4.3 Mängel betreffend andere Auflagen gemäss Ziff. 1. hievor
- 6.5 Kontrolle der Versuchsdurchführung und der Tierhaltungen
- 6.5.1 Für die Strichprobenkontrolle der Versuchsdurchführung und der Tierhaltungen werden keine Gebühren erhoben.
- 6.5.2 Bei Beanstandungen fallen jedoch Gebühren
gemäss Ziff. 6.4 hievor an.
- 6.6 Weitere, namentlich nicht aufgeführte Dienstleistungen und Tätigkeiten
gemäss Ziff. 1 hievor
7. ¹⁶⁾ *Schlachthof*
8. *Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in bewilligten Schlachtlokalen*
- 8.1 ¹⁷⁾ Das Veterinäramt stellt der Bell Schweiz AG die Lohnkosten für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof Basel vollumfänglich in Rechnung.
- 8.2 Die Gebühr entspricht maximal den Tarifen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 23. November 2005, Art. 63, Abs. 2.
9. *Probenerhebungen wegen Beanstandungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit*
- 9.1 Probenerhebungen, pro Probe 50
- 9.2 Untersuchungen der erhobenen Proben gemäss Ziff. 13 hienach
10. *Untersuchung auf Trichinellen*
- 10.1 Trichinellenuntersuchung im Rahmen der Fleischuntersuchung des Schlachthofs, nach Aufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor
- 10.2 Trichinellenuntersuchung für externe Schlachtbetriebe (Schlachtschweine, Schlachtpferde), pro Tier, nach Aufwand gemäss Ziff. 1 hievor
- 10.3 Trichinellenuntersuchung an Wildtieren, pro Tier 30
- 10.4 Bericht, Telefon und Rechnungsstellung, pro Charge 8
11. *Tierkörpersammelstelle (TKS)*
- Die Gebühren für die sachgerechte Vernichtung der entgegengenommenen tierischen Abfälle in einer dafür zugelassenen Anstalt werden gemäss separatem Regierungsratsbeschluss erhoben.

¹⁶⁾ Ziff. 7 aufgehoben durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

¹⁷⁾ Ziff. 8.1. in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

12. Versäumte Termine

- 12.1 Nicht Einhalten von mit dem Veterinäramt vereinbarten oder durch das Veterinäramt festgesetzten Vorladungsterminen 50 bis 250
- 12.2 Vereinbarte Termine und Vorladungstermine können einmalig bis spätestens einen ganzen Arbeitstag vorher ohne Kostenfolge abgesagt werden.

13. Aufträge an Dritte

Für Tätigkeiten, Kontrollen oder andere Abklärungen, die im Auftrag des Veterinär-amtes durch Dritte durchgeführt werden, werden die tatsächlichen Kosten sowie eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

14. Gebühren für Einsätze an öffentlichen Ruhetagen

(= Sonn- oder Feiertagszuschlag)

- an Sonntagen, pro Stunde 6,5
- an Feiertagen, pro Stunde 13

15. Gebühren für Einsätze an Werk-, Sonn- und Feiertagen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr

(= Nachzuschlag)

- pro Stunde 6,5 ¹⁸⁾

II. Vergütungen

Tiergesundheit

16. Schätzungen

- Vergütung der Schätzungsexpertinnen und -experten (Wegentschädigung inbegriffen)
Für Grossvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, nach Zeitaufwand, pro Stunde 70

17. Bieneninspektorinnen und -inspektoren

- Pauschalvergütung pro Jahr 300
- zusätzliche Vergütung nach Aufwand, pro Stunde 35
- Benützung des Privatautos pro Kilometer gem. kant. Ansätzen

18. ¹⁹⁾Impfungen

Für die Durchführung von Schutzimpfungen im Auftrag des Veterinär-amtes werden die nachfolgenden Vergütungen ausgerichtet.

- Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen 35
- eigentliche Impfung für das erste Tier 20
- eigentliche Impfung für jedes weitere Tier 5

Der Impfstoff wird vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt.

19. Probenerhebungen und Bestandesuntersuchungen

- 19.1 ²⁰⁾ Für die Entnahme und Einsendung von Untersuchungsmaterial bei der Überwachung oder Bekämpfung von Seuchen, wenn die Untersuchung auf Anordnung des Veterinär-amtes erfolgt, betragen die Vergütungen

¹⁸⁾ Der Zuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn die Nacharbeit an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.

¹⁹⁾ Ziff. 18 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

²⁰⁾ Ziff. 19.1 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

– Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen	35
– Blutprobe je Tier	15
– Einzelmilchprobe je Tier	10
– Sammelmilchproben (von höchstens 5 Einzelgemelken)	20
– Entnahme Kannenmilchprobe	5
– Einzelkotproben	9
– Sammelkotproben (von höchstens 5 Proben)	20
– Entnahme von Kotyledonen	20
– Einsendung von Kadavern oder Kadaverteilen zur Untersuchung	7
19.2 ²¹⁾ Bei der Untersuchung auf Tuberkulose betragen die Vergütungen	
– Grundtaxe je Bestand (zwei Besuche, Wegentschädigung und Ausfertigung und Zustellung der Untersuchungsberichte inbegriffen)	70
– Tuberkulinisierung, falls notwendig mit Doppelprobe, einschliesslich Kontrolle und klinische Untersuchung, je Tier	9
19.3 ²²⁾ Wird der übliche Zeitaufwand für die Blutentnahmen in Freilaufstallungen erheblich überschritten, kann das Veterinäramt die Vergütung nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 20 hienach bewilligen.	
In den Beträgen sind das Markieren beprobter Tiere, die Verpackung und Einsendung der Proben an das Untersuchungslaboratorium und die Ausfertigung der Begleitberichte zu den eingesandten Proben inbegriffen.	
Versandporti der Proben bzw. der Kadaver können separat in Rechnung gestellt werden.	
20. Andere seuchenpolizeiliche Verrichtungen	
Für die Mitwirkung von Privattierärztinnen und -ärzten bei anderen seuchenpolizeilichen Verrichtungen werden folgende Vergütungen ausgerichtet:	
– pro Stunde	140
– pro Kilometer	gem. kant. Ansätzen
Tierschutz/Tierversuche/Verhaltenstest	
21. Für die Mitwirkung bei Prüfungen, für die Beurteilung von Sachverhalten, Tatbeständen usw., für Inspektionen im Rahmen der Tierversuchskontrollen und für die Mitwirkung bei Verhaltenstests für Hunde erhalten	
– Selbstständigerwerbende pro ½ Tag	250
– Nicht Selbstständigerwerbende und nichterwerbstätige Expertinnen und Experten, teilzeiterwerbstätige Expertinnen und Experten ausserhalb ihrer Arbeitszeit oder Expertinnen und Experten im Ruhestand pro ½ Tag	100
Davon werden die AHV-Beiträge abgezogen, soweit solche geschuldet sind.	
22. ²³⁾ Für das Studium von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche oder von Meldungen belasteter Linien und Stämme erhalten die Mitglieder der Tierversuchskommission pro Stunde	
	75
Einsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit	
23. Vergütungen für Einsätze an öffentlichen Ruhetagen	

²¹⁾ Ziff. 19.2 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

²²⁾ Ziff. 19.3 beigelegt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

²³⁾ Ziff. 22 geändert am 25. Juni 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025 (KB vom 29. 6. 2024).

	(= Sonn- oder Feiertagszuschlag)	
	– an Sonntagen, pro Stunde	6,5
	– an Feiertagen, pro Stunde	13
24.	Vergütungen für Einsätze an Werk-, Sonn- und Feiertagen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (= Nachzuschlag)	
	pro Stunde	6,5 ²⁴⁾

²⁴⁾ Der Zuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn die Nacharbeit an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.